

C. Wertpapier- und Warenbörsen

- I Die Reichskommissare und der Börsenvorstand sind zu suspendieren,
- II. Ober die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersühungen anzustellen.

D. Alle finanziellen Unternehmen und mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden

- I. Alle finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden haben, soweit seitens der Militärregierung nicht anderweitig^Aweisungen ergangen sind, alle bei ihnen beschäftigte Personen zu suspendieren, söweit diese:
- (a) seit dem 1. Januar 1938 jemals eine hierin erwähnte Stellung bekleidet haben, deren gegenwärtiger Inhaber gemäß dieser Anordnung lediglich auf Grund der von ihm bekleideten Stellung zu suspendieren ist, od\$ r
 - (b) , seit dem 1. Januar 1938 jemals außerhalb Deutschlands tätig waren, und zwar:
 - 1. im Aufträge des Deutschen Reiches oder einer öffentlichen Stelle, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer leitenden Stellung waren oder nicht, oder
 - 2. als Beamte einer der angeführten oder beschriebenen finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörden, oder ihrer Filialen, Tochtergesellschaften oder angeschlossener Betriebe, oder
 - 3. im Aufträge einer der in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 41 der Militärregierung erwähnten Organisationen.
 - (c) Seit dem 1. Januar 1938 jemals, als Personalchef oder als leitende Beamte in de# Personalabteilung eines finanziellen Unternehmens oder einer hauptsächlich mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörde tätig waren.
- II. Falls mehrere Behandlungsgattungen auf ein Institut oder eine Person anwendbar sind, so ist diejenige Behandlungsart anzuwenden, welche auf Grund dieser Anordnung die schärfsten Maßnahmen erfordert.

E. Beendigung der Suspension

- I. Nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung seitens der Militärregierung kann : eine Suspension aufgehoben werden.